

Schuldner muss Kontoauszüge herausgeben

Es besteht ein Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe der Kontoauszüge durch den Schuldner, welcher jedoch Buchungen schwärzen darf, die nicht im Zusammenhang mit dem gepfändeten Guthaben stehen.

Landgericht Verden, 6 T 151/09 vom 12.10.2009

Fall:

Der Gläubiger beantragte den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem das Konto des Schuldners gepfändet werden sollte. Das Amtsgericht hat diesen Beschluss erlassen, jedoch die Passage mit der Pflicht zur Herausgabe der Kontoauszüge durch den Schuldner an den Gläubiger herausgestrichen. Der Gläubiger legte hiergegen sofortige Beschwerde ein.

Tenor

- „(...) 1. Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen die Absetzung in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Verden / Aller vom 16. Juli 2009 wird zurückgewiesen.
2. Der Gläubiger trägt die Kosten (...)
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.03.2010

Der Schuldner muss dem Gläubiger alle nötigen Informationen bzw. vorhandenen Urkunden aushändigen, damit die Geltendmachung der Forderung ermöglicht wird. Dies muss allerdings bereits im Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit aufgenommen werden.

Der Gläubiger soll durch die herausgegebenen Urkunden nur Informationen erhalten, die zur Durchsetzung der Forderung notwendig sind. Rücklastschriften gehören beispielsweise nicht dazu.

Es lässt vermuten, dass es dem Gläubiger hier nicht um den derzeitigen Kontostand, sondern um weitere Informationen über den Zahlungsverkehr des Kontos ging. Das Vollstreckungsgericht hat daher angeordnet, dass der Schuldner zwar die Kontoauszüge herausgeben muss, jedoch die Angaben irrelevanter Buchungen schwärzen kann.

Praxistipp:

Wenn der Gläubiger weitere Informationen zum Kontofluss des Schuldners erhalten möchte, so sollte er die Zwangsvollstreckung nebst eidesstattlichem Versicherungsverfahren betreiben.